

Protokoll der Sitzung der Einigungsstelle

„BV über die Anzeige – und Nachweispflichten bei Arbeitsverhinderung infolge Erkrankung“

am 19.11.2020 via MS Teams

Teilnehmer:

Herr Arno Tautphäus als Vorsitzender

für die Betriebsratsseite: Herr Wölfer, Frau Rupprecht, Herr RA Hentschel, jeweils als Beisitzer

für die Arbeitgeberseite: Frau Modrow, Frau Logarnoudi, RA Dr. Au, jeweils als Beisitzer

Nach Austausch der gegenseitigen Standpunkte und Besprechung mit dem Vorsitzenden treffen die Betriebsparteien folgende vorläufige Regelung:

1. Es besteht Einigkeit, dass die Betriebsvereinbarung über die Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsverhinderung infolge Erkrankung sowie die nachstehende Vereinbarung nicht für die von der UMG Göttingen gestellten Beschäftigten gilt.
2. Die Betriebsparteien stimmen überein, dass § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 der „BV über die Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsverhinderung infolge Erkrankung“ vom 18.01.2017 bis auf weiteres nicht angewendet werden.
3. Sind einzelne Beschäftigte überdurchschnittlich häufig kurzzeiterkrankt (Arbeitsunfähigkeit von weniger als 4 Tagen am Stück), ohne AU-Bescheinigungen vorzulegen, kann der jeweilige Teamleiter zusammen mit einem Mitglied des Betriebsrats (sofern der Beschäftigte der Teilnahme nicht widerspricht) mit dem betreffenden Beschäftigten ein Gespräch über diesen Umstand führen. Der Teamleiter informiert den Betriebsrat rechtzeitig vorab über den Zeitpunkt und Anlass für dieses Gespräch. Inhalt dieses Gespräches wird der Hinweis an den Beschäftigten sein, dass er überdurchschnittlich häufig kurzzeiterkrankt ist. Im weiteren Gesprächsverlauf wird dem Beschäftigten die Möglichkeit gegeben, sich aus freien Stücken zu den Ursachen seiner häufigen Kurzzeiterkrankungen zu äußern. Auf Wunsch eines schwerbehinderten Beschäftigten kann die Schwerbehindertenvertretung an diesem Gespräch teilnehmen.
4. Die Betriebsparteien werden im ungefähr 3-monatigen Rhythmus, erstmalig im März 2021, gemeinsam die Entwicklung der krankheitsbedingten Fehltag mit und ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung analysieren. Hierzu wird die Arbeitgeberin die Fehlzeiten aller Beschäftigten entsprechend dieser Vorgabe auswerten und die Auswertung

dem Betriebsrat vor der gemeinsamen Erörterung zur Verfügung stellen. Eine personenbezogene Auswertung erfolgt dabei nicht.

5. Die Einigungsstelle wird ausgesetzt, bis eine der Betriebsparteien ihre Fortsetzung beantragt.

19.11.2020


Arno Tautphäus
Einigungsstellenvorsitzender


Alexandra Modrow
Personalleiterin

Betriebsrat - UMG Klinikservice GmbH
Ehemalige Hautklinik Raum 01.A111.1
Von-Siebold-Straße 3, D-37075 Göttingen
Tel.: +49(0)551/3965377; 3965376; 3965375
Mobil: +49(0)15164955206; Fax: +49(0)551/3920573
E-Mail: betriebsrat@umg-klinikservice.de


Daniel Wöner
Betriebsratsvorsitzender